EIN NEUES AKTENSTÜCK AUS DER FINANZ-VERWALTUNG DES LYKURG.

Unter den im Jahre 1864 nordöstlich von den Propyläen gefundenen Inschriftensteinen befindet sich ein Stück hymettischen Marmors, welches auf der Vorderseite Folgendes enthält:

—
ΛΙ Σ
ΛΚ ◡Υ
ΕΠΕΙΔ ΚΤΟΥ . Λ
ΝΤΑΤΟΥΤΩΝΤΩΝΧΡΗ
ΟΔΕΔΑΝΕΙΣΜΕΝΑΕΞΛ
ΙΑΤΑΜΕΓΑΛΑΜΕΡΙΞΕΣ◡
ΛΑΚΤΙΚΟΝΕΙΣΤΑΠΡΟΔΕΔ
Ν ΤΟΝΚΑΝΗΦΟΡΙΚΟΝΟΠΩΣ/
\ΙΠΕΝΤΗΚΟΝΤΑΑΙΓΙΔ . ΣΚ/
ΕΝΤΕΤΟΥΕΝΙΑΥΤΟΥΕΚΑΣΤΟ
_ΝΤΟΥΔΙΟΣΤΟΥΣΩΤΗΡΟΣΠΟ
ΑΙΤΟΥΣΑΥΤΟΥΣΜΕΤΑΤΩΝΕΠΙ
ΙΤΩΙΔΙΙΤΩΙΟΛΥΜΠΙΩΙ : : ΚΟΣΛ
\ΤΟΥΤΑΜΙΟΥΤΟΥΔΗΜΟΥΕΚΤΩΝΙ
ΥΕΝΙΑΥΤΟΥΕΝΤΗΙΤΕΤΡΑΕΤΙΑΙΕΚ
ΜΟΥΣΕΚΤΗΣΑΠΑΡΧΗΣΤΗΣΑΠΟΤΩΝΤΕ
Ο////ΣΛΣΟΑΙΔΕΚΑΙΤΗΙΑΓΑΘΗΙΤΥΧ ΗΙ
ΣΤΑΤΩΝΤΟΥΙΕΡΟΥΤΗΣΑΓΑΘΗΣΤ\
Ͻ ΙΣΚΑΙΤΩΙΑΜΦΙΑΡΑΩΙΚΑΙΤΩ
ΟΣΜΟΝΕΚΑΣΤΟΝΟΤΟΥΑΝΗΙΤ
ΙC ΣΤΩΝΘΕΩΝΤΟΑΡΓΥΡ ΙΟΝ
ΤΩΝ . ΕΡΩΝΤΗΣΑΡΤΕΜΙΔΟ
ΕΟΝΕΙΛΩΟΙΙΚΑΙΑΜΕΙΝΟΝ
ΣΚΑΙ Ϲ \ΛΛ ΙΟΥΣΝΕΩΝΤΙΩΣ
Τ ΜΙΚΡ \ . ΣΤΑΜΕΝΑΚΑΙΟ<
Ξ . ΟΥΣ ΙΕΡΟΥΣΤΗΙΔΗΜΗΤΡ
ΕΡΙΤΩΝΕΝΤΟΙΣΑΛΛΟ
Ο . ΤΟΙ ◡Ν
ΟΥ

Der Stein ist 16 Centimeter dick und oben, rechts und unten abgebrochen; links ist theilweise der Rand erhalten, indess sind die ersten drei Buchstaben verscheuert. Zeile 9 ist links vor dem N ein kleiner Querstrich erhalten, welcher nur einem E oder einem Ω angehören kann; nach wiederholter Besichtigung des Originales habe ich mich für das letztere entschieden. Zeile 12 steht nach derselben Seite hin zu Anfang ein schiefer Strich, indess ist kein Ansatz einer zweiten Hasta bemerkbar, und es scheint daher ein etwas missrathenes I zu sein. Die Schrift ist die kleine und zierliche der 2. Hälfte des 4. Jahrhunderts, die Anordnung der Buchstaben *στοιχηδόν*; doch findet sich Z. 18 eine kleine Ungenauigkeit in derselben. Die Zeile enthielt, wie sich weiter unten herausstellen wird, wahrscheinlich 50 Buchstaben, doch wird dadurch, dafs man diefs weifs, nicht viel gewonnen, da die erhaltenen Reste zu unbedeutend sind, um das Ganze daraus wieder herzustellen.

Den Inhalt der Inschrift bildet, wie ein Blick zeigt, ein Volksbeschluss, und zwar scheint zu Anfang vor dem Bruche von der Rückzahlung geliehener Gelder die Rede gewesen zu sein. Es folgen Bestimmungen über die Verwaltung von Staatsopfern und -festen, die Beamten, welche dabei thätig sein, und die Cassen, welche Zahlungen leisten sollen; endlich über heilige Schätze. Die Inschrift bildet somit ein Gegenstück zu der von Böckh in der Staatsh. II S. 49 ff. (=Rang. 118) behandelten, welche nach Kirchhoffs neusten Untersuchungen noch in die Lebenszeit des Perikles gehört[1]). Eine Vergleichung derselben mit den Fragmenten der Rede des Lykurg *περὶ διοικήσεως*, dem Volksbeschlusse des Stratokles hinter den Lebensbeschreibungen der 10 Redner, endlich den bereits von Böckh auf Lykurg bezogenen Fragmenten der Hautgelderinschriften machen es unzweifelhaft, dafs der Beschluss der Finanzverwaltung des Lykurg angehört und wahrscheinlich auf Antrag des letzteren selbst gefasst worden war. Unter den auf Antrag des Stratokles dem Lykurg nach dessen Tode dekretirten Ehren war auch die, dafs der Schreiber des Volkes die Volksbeschlüsse des letzteren in Abschriften *ἐν ἀκροπόλει πλησίον τῶν ἀναθημάτων* aufstellen solle, eine dieser Copien haben wir möglicherweise vor uns[2]).

---

[1]) Die Resultate Kirchhoffs, die Zeitbestimmung der Inschrift anlangend, sind durch eine von mir in den Annalen des Römischen Institutes v. J. 1865 S. 315 ff. mitgetheilte Inschrift bestätigt worden.

[2]) Werden mit den Worten *πλησίον τ. ἀ.* Weihgeschenke des Lykurg be-

Der zertrümmerte Zustand der Inschrift macht es nöthig, auf die einzelnen Stücke näher einzugehen.

Z. 1—4. *ἐπειδὴ δ' ἐκ τοῦ . α - - - - [τὰ περιό]ντα τούτων τῶν χρη[μάτων] - - - - [τὰ πρ]οδεδανεισμένα ἐξα[ναλίσκεσθαι] - - - - [τὰ Παναθήνα]ια τὰ μεγάλα.* Der Zusammenhang scheint gewesen zu sein, dafs nachdem im Vorhergehenden von der Rückzahlung geliehener Gelder die Rede gewesen war, weiter über den Ueberschuss der dazu bestimmten Fonds verfügt wird; vgl. zur Fassung den bereits angezogenen Volksbeschluss bei Böckh Staatsh. III A § 9. Nach dem Volksbeschlusse des Stratokles hatte Lykurg, wahrscheinlich im Anfange seiner Verwaltung der attischen Finanzen, zu wiederholten Malen Anleihen bei Privatleuten ohne Unterpfand und wahrscheinlich, obgleich diefs nicht ausdrücklich gesagt wird, ohne Zinsen gemacht, deren Gesammtsumme auf 650 Talente angegeben wird [3]).

Z. 4—8. *μερίζεσθαι [δὲ] - - - λακτικὸν εἰς τὰ προδεδ[ανεισμένα] - - - [τὸν κόσμο]ν τὸν κανηφορικὸν ὅπως ἄ[ν] - - - αι πεντήκοντα αἰγίδες κα - - - [π]έντε τοῦ ἐνιαυτοῦ ἑκάστο[υ] - -*

Es ist mir unmöglich gewesen, in diese Worte Zusammenhang zu bringen, doch weist die Erwähnung des *κόσμος κανηφορικός* wieder bestimmt auf Lykurg hin. Dieser hatte nach einer später ausführlich zu besprechenden Stelle im erwähnten Volksbeschluss, welcher offenbar auch der Darstellung bei Pausanias I 29 16 zu Grunde liegt, *κόσμον χρυσοῦν εἰς ἑκατὸν κανηφόρους* angeschafft. Als zur Ausrüstung der Kanephoren gehörig sind auch die *πεντήκοντα αἰγίδες* anzusehen, Lykurg hatte das Wort in der Rede *περὶ διοικήσεως* gebraucht, woraus es Harpokration mit der Erklärung *τὰ ἐκ τῶν στεμμάτων δίκτυα* citirt;

---

zeichnet? Von solchen ist, so viel mir bekannt, nichts überliefert. Sieht man von L. ab und ist auf den Fundort der Inschrift etwas zu geben, so wäre der Raum zwischen dem Erechtheion und den Propyläen besonders zur Aufstellung von Weihgeschenken benutzt worden. Es war diefs allerdings der einzige von Gebäuden freie Raum gröfserer Ausdehnung auf der Burg.

[3]) Volksbeschluss des Stratokles 852 B *πολλὰ δὲ τῶν ἰδιωτῶν διὰ πίστεως λαβὼν καὶ προδανείσας (καὶ) εἰς τοὺς τῆς πόλεως καιροὺς καὶ τοῦ δήμου τὰ πάντα ἑξακόσια καὶ πεντήκοντα τάλαντα.* Der Sinn dieser Worte, welcher nicht immer richtig verstanden worden ist, scheint nur der im Text angegebene sein zu können, vgl. zur Form und zum Inhalt Hypereid. c. Demosth. S. 13 C. 2 der Ausg. von Böckh *ἔφη δὲ κατακεχρῆσθαι αὐτὰ (τὰ χρήματα) ὑμῖν προδεδανεισμένος εἰς τὸ θεωρικὸν* und 13 *καὶ εἰπεῖν ὅτι τῷ δήμῳ προδεδάνισται τὰ χρήματα εἰς τὴν διοίκησιν.* Von der Rückzahlung geliehener Gelder an die Tenedier scheint ein Volksbeschluss aus Ol. 110, 1 zu handeln, welcher im Römischen Bullettino von 1866 S. 106 ff. mitgetheilt worden ist.

dieselbe Erklärung mit Verschweigung des Namens des Lykurg findet sich auch bei andern Lexikographen. Das Netz, mit welchem auf bildlichen Darstellungen der Omphalos bekleidet ist, könnte nach dieser Erklärung vielleicht als *αἰγίς* bezeichnet werden. Ueber die Sitte, dafs die Priesterin der Athene bei bestimmten Gelegenheiten die Aegis trug, vgl. die reiche Stellensammlung zu den Paroem. gr. I p. 339. — Die letzten Worte sind vielleicht richtiger mit dem Folgenden zu verbinden.

Z. 9—11. - - *[ω]ν τοῦ Διὸς τοῦ Σωτῆρος πο[ιησ] - - - [κ]αὶ τοὺς αὐτοὺς μετὰ τῶν ἐπι[στατῶν τοῦ Ὀλυμπιείου θύσασθα]ι τῷ Διὶ τῷ Ὀλυμπίῳ.*

Es folgen Bestimmungen über Opfer des Zeus Soter und Zeus Olympios. Beide waren Staatsopfer, das erstere sicher eine *ἑορτὴ ἐπίθετος*, und mit Schmausereien verbunden. Sie werden in den Rechnungsablagen über die Hautgelder aus Ol. 111, 3 ff., über welche weiter unten ausführlicher geredet werden muss, aufgeführt und fielen das erstere in den Skirophorion, das zweite wahrscheinlich in den Munychion [4]). Die Bestimmungen, welche im Volksbeschluss über diese Opfer getroffen werden, sind offenbar rein administrativer Natur und betreffen die Beamten, welche bei der Verwaltung thätig sein sollen; diese sollen für das Opfer des Olympischen Zeus aufser den Epistaten des Heiligthumes dieselben sein wie — doch wohl für das des Soter, denn ein anderes Opfer dazwischen einzuschieben gestattet der Raum schwerlich. Welche Behörde gemeint sei, ist nicht deutlich, da die Hautgelder vom Opfer des Zeus O. von den *συλλογεῖς τοῦ δήμου* abgeliefert werden, welche auch sonst als *ἱεροποιήσαντες τῷ Διὶ τῷ Ὀλυνπίῳ* sich genannt finden (C. I. Gr. n. 99); vom Opfer des Zeus S. aber von den *βοῶναι*, während anderwärts (Rang. 794 und öfter) die *ἱεροποιοί* dem Zeus S. und der Athene Soteira opfern; vielleicht beziehen sich die Z. 8 erhaltenen Worte auf die betreffende Behörde. Ueber die Thätigkeit der *ἱεροποιοί* und *ἐπιστάται* als Verwaltungsbeamte s. Böckh Staatsh. I S. 302 d.

Nach einem doppelten Interpunktionszeichen heifst es weiter:

Z. 11—14. *κοσ[μῆσαι δὲ βωμὸν τῷ Διὶ τῷ Σωτῆρ]ι τοῦ ταμίου τοῦ δήμου ἐκ τῶν ἱ[ερῶν δόντος ἀργύριον ἑκάστο]υ ἐνιαυτοῦ ἐν τῇ τετραετίᾳ ἑκ[άστῃ] - - - μους ἐκ τῆς ἀπαρχῆς τῆς ἐκ τῶν τε[λῶν] - - -*

Aus dem Leben des Demosthenes ist bekannt, dafs dem Zeus Soter am Ende jedes Jahres auf Staatskosten ein Altar geschmückt

[4]) S. A. Mommsen Heortol. S. 412.

wurde[5]), hiernach habe ich Z. 11—13 versuchsweise ergänzt, ohne für die Worte stehen zu wollen. *Εἰς τὰ ἱερά* scheint der Titel einer Rubrik in den Rechnungsablagen des Schatzmeisters des Volkes gelautet zu haben, vgl. über diese Böckh Staatsh. I 232f. Die *τετραετία* ist natürlich die vierjährige Finanzperiode; das Wort kommt so viel ich sehe hier zum ersten Male vor. Im Folgenden scheint eine *ἀπαρχὴ ἀπὸ τῶν τε[λῶν]* erwähnt zu werden, über welche mir sonst nichts bekannt ist; zum Ausdruck und zur Sache sind zu vergleichen die *ἀπαρχαὶ τοῦ φόρου*, welche an den Schatz der Staatsgöttin gegeben wurden, und $\frac{1}{60}$, nemlich eine Mine vom Talent, betrugen.

Z. 15—17. *θύσασθαι δὲ καὶ τῇ Ἀγαθῇ Τύχῃ [τοὺς ἱεροποιοὺς μετὰ τῶν ἐπι]στατῶν τοῦ ἱεροῦ τῆς Ἀγαθῆς Τ[ύχης] - - - οις καὶ τῷ Ἀμφιαράῳ καὶ τῷ - - -*

Des Tempels der *Ἀγαθὴ Τύχη* hatte Lykurg in der Rede *περὶ διοικήσεως* Erwähnung gethan nach Harpokration s. v. *Ἀγαθῆς Τύχης νεώς*, das Opfer wird in den Rechnungsablagen über die Hautgelder zwischen den Lenäen und den Asklepieen angeführt. Die Hautgelder werden in diesen abgeliefert von den *ἱεροποιοί*; fügt man den Namen derselben vor dem theilweise erhaltenen der Epistaten ein, so erhält man eine Zeilenbreite von 50 Buchstaben. Dafs noch eine andere Bestimmung, beispielshalber der Zeit, dazwischen gestanden habe, erscheint nach der Fassung der Stelle wenig wahrscheinlich, auch würde man dann genöthigt sein, eine ungewöhnliche Breite des Steines anzunehmen. Von einem Opfer des Amphiaraos in Athen ist sonst nichts bekannt und man könnte daher an eine in Oropos zu vollziehende Funktion denken und das Vorhergehende etwa auf Delphi beziehen. Indess wird eine Bildsäule des Amphiaraos als oberhalb der Agora befindlich von Pausanias I 8 3 angeführt, der auch sonst mehrfach nur *ἀγάλματα* nennt, wo man Heiligthümer oder doch wenigstens Altäre als mit diesen verbunden annehmen muss; und ganz abgesehen von der allgemeinen Geltung, welche der Gott in späterer Zeit erlangt hatte, musste den Athenern, so lange sie um den Besitz von Oropos stritten, ganz besonders daran gelegen gewesen sein, durch eine derartige Stiftung sich des Wohlwollens desselben oder doch wenigstens seiner Verehrer zu versichern. Welches Fest vorher genannt gewesen sei, lässt sich nicht entscheiden.

Z. 18—27. - - - *[κ]όσμον ἕκαστον ὅτου ἂν ᾖ τ* - - - *[δοῦναι*

[5]) Plut. Dem. c. 27 zu Ende, die andern Stellen s. bei Schaefer Dem. u. s. Z. III S. 337 A. 2.

δὲ τοὺς ταμίας τ]οὺς τῶν θεῶν τὸ ἀργύριον - - - τῶν ἱερῶν τῆς Ἀρτέμιδος - - - έον εἰ λῶον καὶ ἄμεινον - - - ς καὶ καλλίους νέων τι ὡς - - - τ[ὰ] μικρὰ [ἱ]στάμενα καὶ ὅσ[α] - - - ς [τ]οὺς ἱεροὺς τῇ Δήμητρι - - - [π]ερὶ τῶν ἐν τοῖς ἄλλο[ις ἱεροῖς?] - - - τούτοι[ς τ]ὸν - - - ου - - -

Ich habe diese Trümmer vom Vorhergehenden getrennt, weil sie mir einem neuen Abschnitte anzugehören scheinen. Als Zahlung leistende Behörde treten hier die Schatzmeister der Götter auf, während die Staatsopfer auch aus der Staatskasse bestritten werden; es ist von Schmuck, von heiligen Gegenständen der Artemis und Demeter, von Wägungen und Neubeschaffungen die Rede. Es wird sich in der Folge herausstellen, dafs hier eine umfassende Revision der heiligen Schätze angeordnet war, zuvor aber ist es nöthig, auf die Rechnungsablagen über die Hautgelder näher einzugehen.

Von diesen sind bis jetzt drei Fragmente aufgefunden worden, welche sämmtlich von der Akropolis herrühren und sich auf der rechten Seite einer Platte von hymettischem Marmor befanden [6]). Sie beginnen mit Ol. 111, 3 Monat Poseideon, und umfassen die Penteteris von Ol. 111, 3—112, 3, doch sind aus den letzten drei Jahren nur Bruchstücke erhalten. Aber auch die Rückseite des Steines war beschrieben, obgleich diefs bezüglich des gröfsten Bruchstückes weder von Fourmont, welcher dasselbe zuerst abschrieb, noch von Pittakis, welcher es wieder auffand, angegeben wird. Die Platte war nemlich in den Fufsboden einer Kirche eingemauert und die nach oben gewandte Rückseite derselben ist in Folge davon so abgescheuert, dafs nur einzelne Buchstaben erkennbar sind, indess ist es mir gelungen, nach dem Bruche hin Folgendes zu entziffern:

[Δ]ΙΦ[ΡΟΣ]
ΣΤΑΘ[ΜΟΝ] . . .
ΔΙΦΡ[ΟΣ]
[ΣΤΑΘΜΟΝ] . . .
[ΔΙΦΡΟΣ]
[ΣΤΑΘΜΟΝ] . . .
Δ[ΙΦΡΟΣ]
ΣΤ[ΑΘΜΟΝ] . . .
ΔΙ[ΦΡΟΣ]

[6]) Sie sind edirt bei Böckh Staatsh. II S. 111—142, Rang. 841. 842. *Ἐφ. ἀρχ.* 3266 und 3452, können aber nach den Originalen mehrfach ergänzt und verbessert werden.

ΣΤ[Α]Θ[ΜΟΝ]...
ΔΙΦΡΟ[Σ]
ΣΤ[Α]ΘΜ[ΟΝ]...
[Δ]ΙΦΡ[ΟΣ]
ΣΤ[Α]Θ[ΜΟΝ] . . .
ΔΙΦ[ΡΟΣ]
[ΣΤΑΘΜΟΝ] . . .

Ein ähnliches Verzeichniss heiliger Gegenstände enthält die Rückseite des Stückes, welches das *δερματικόν* wahrscheinlich aus dem 4. Jahre der Penteteris nachweist, bei Böckh Staatsh. II S. 141f. = Rang. 841. Den besten Aufschluss indess über die Natur dieser Aktenstücke giebt die Rückseite des zuletzt aufgefundenen Fragmentes aus der Mitte der Platte (*'Εφ. ἀρχ.* 3452), welche ich nach der mir von Prof. Kirchhoff gütigst mitgetheilten Herstellung hier folgen lasse:

[ΚΕΦΑΛΑ ΙΟ Ν ΣΤ]Α ΘΜΟ ΥΣ Τ[ΕΦΑΝΩΝ : . . .]

[ΣΥΜΠΑΝΚΕ]Φ[Α]ΛΑ ΙΟΝΣΤΑΘΜ[ΟΥΤΩΝΤΕ]
[ΥΠΟΔΕΡΙ]ΔΩΝΚΑΙΤΩΝΑΜΦ ΙΔΕΩΝ
[Κ]Λ[Ι]ΤΩΝΣΤΕΦΑΝΩΝ :ΤΤΤΧΧΧΗΗΔΔ

[ΧΡΥ]ΣΟΥΕΞΑΚΡΟΠΟΛΕΩΣΕΛΑΒΟΜΕΝ
[ΑΦ]ΓΙ ΡΗΜΕΝΗΣΤΗΣΑΦΕΨΗΣΕΩΣ
[ΤΤΧ𐅅]𐅃ΔΔΔΙ Ι Ι Ι ΙСΤ
[ΧΡΥΣΟΥ]ΟΠΡΟΣΕΠΡ ΙΑΜΕΘΑ
[ΤΧ𐅅ΗΔΔ]ΔΠ⊢⊢ ⊢ ⊢Τ

[ΟΥΤΟΙ ΣΤΑΤΗ]ΡΕΣΓΙ ΓΝΟΝΤΑΙ
[ΧΧΧ𐅅ΗΗΗΔΠ]ϟϟϟϟ
[ΔΡΑΧΜΗΤΕΧΡ]ΥΣ Ι ΟΥΚΑΙΤΑΡΤΗΜ([ΡΙΟΝ]
. . . . ‾ ΙΚΟΣ Ι ΚΑΙΤΡΙ ΩΝ
. . . . :] ΔΤΤΤΤΧΧΧ𐅅ΔΔΠ

Das Verhältniss dieser Aktenstücke zum Volksbeschlusse springt in die Augen: sowie die Rechnungsablagen über das *δερματικόν* offenbar in Bezug stehen zu den Bestimmungen über die Staatsopfer, enthält die Rückseite die Rechnungsablage über die Revision der heiligen Schätze. Die Menge der letzteren mochte im Laufe der Zeit so angewachsen sein, dafs es schwer war, eine Uebersicht darüber zu gewinnen, Vieles darunter mochte schadhaft und der Ausbesserung bedürftig sein. Kurz, man wird sich die Revision ähnlich zu denken

haben, wie die in dem Beschluss der Böotier C. I. Gr. 1570 für das Heiligthum des Amphiaraos bei Oropos angeordnete. In Athen war bekanntlich ein ähnlicher Versuch gegen Ol. 106 hin auf Antrag und unter Leitung des Androtion gemacht worden, der aber nicht so umfassend angelegt gewesen sein kann wie diefs für Lykurg anzunehmen ist, und gewissenlos ausgeführt worden zu sein scheint[7]). Welches aber ist die Rechnung ablegende Behörde? Dafs an den Vorsteher der öffentlichen Einkünfte nicht mehr gedacht werden könne, zeigt das ausgeschriebene Stück der Rückseite Z. 8: [*χρυσοῦ*] *ὃ προσεπριάμεθα*; ebensowenig aber kann, wie Böckh bereits richtig bemerkt hat, an die Schatzmeister der Athene oder der andern Götter gedacht werden. Es bleibt also nichts übrig als anzunehmen, es sei eine aufserordentliche Behörde von penteterischer Dauer eingesetzt worden, deren Mitglied und wahrscheinlich Obmann aber jedenfalls Lykurg selbst war. Das letztere nemlich ist aus einer Stelle des Beschlusses des Stratokles zu schliefsen, welche bisher zu vielfachen Vermuthungen und Zweifeln Anlass gegeben hat, und jetzt erst ihre volle Erklärung findet. Nach Erwähnung der Thätigkeit des Redners als *ταμίας τῆς κοινῆς προσόδου* nemlich heifst es dort weiter: *ἔτι δὲ αἱρεθεὶς ὑπὸ τοῦ δήμου χρήματα πολλὰ συνήγαγεν εἰς τὴν ἀκρόπολιν* (*καὶ*) *παρασκευάσας τῇ θεῷ κόσμον Νίκας τε ὁλοχρύσους πομπεῖά τε χρυσᾶ καὶ ἀργυρᾶ καὶ κόσμον χρυσοῦν εἰς ἑκατὸν κανηφόρους*[8]). Der Ausdruck *συνήγαγεν εἰς τὴν ἀκρόπολιν* nöthigt übrigens anzunehmen, dafs sich in den Tempeln der Götter seit dem Volksbeschlusse aus der Zeit des Perikles wieder Schätze angesammelt hatten, welche Lykurg auf die Burg schaffen liefs; der dann aufgezählte Schmuck aber wurde nicht sowohl neu angeschafft, als durch Umschmelzung des schadhaft gewordenen hergestellt, nur wo das Gold nicht ausreichte, wurde anderes dazu angekauft. Auf dieselbe Thätigkeit ist übrigens auch das bei Bekker Anecd. p. 145, 33 (S. 86 der Fragmentsammlung von Kiessling) aus der Rede des Lykurg *περὶ διοικήσεως* erhaltene Fragment zu beziehen: *ἐκ τῶν ἱερῶν ὧν ἡμεῖς ἐπετροπεύσαμεν*, aus welchem man füglich schon längst hätte schliefsen sollen, Lykurg sei einmal Schatzmeister der Athene oder der andern Götter gewesen. Die Rede *περὶ διοικήσεως* aber wird man nun nicht mehr unmittelbar nach

[7]) Demosth. c. Androt. 615, c. Timocr. 755; Böckh Staatsh. I S. 222, Schaefer Dem. u. s. Z. I S. 617 f.

[8]) Die Ansichten der früheren über diese Stelle s. bei Meier *comment. de vita Lycurgi* p. LXXXV sq. und Böckh Staatsh. I S. 570.

der Finanzverwaltung des Lykurg zu setzen haben, für welche jetzt die Penteteris von Ol. 110, 3—111, 3 feststeht, sondern eine Penteteris später.

Die Angaben der Schriftsteller über die Finanzverwaltung des Lykurg sind bekanntlich äufserst dürftig. Hypereides in den Rhett. IX S. 545 ed. Walz sagt allgemein *ταχθεὶς δὲ ἐπὶ τῇ διοικήσει τῶν χρημάτων εὗρε πόρους*, und Böckh (S. 573) spricht es ausdrücklich aus: 'Wie er aber die Einkünfte hob und durch welche Mafsregeln, ist unbekannt.' Ich glaube nicht zu irren, wenn ich annehme, dafs es namentlich die *ἱερὰ διοίκησις* war, in welcher Lykurg reformatorisch thätig war. Von welcher Bedeutung diese im attischen Staatshaushalte war, ist bekannt, und es haben ihr daher alle grofsen Staatsmänner Athens, vor Allem Perikles, mit dessen Thätigkeit die des Lykurg überhaupt viel Aehnlichkeit hat, und mit dem er sich auch bei Pausanias zusammengestellt findet, ihre Aufmerksamkeit zugewandt. Im 4. Jahrhundert namentlich war die Zahl der Staatsfeste übermäfsig angewachsen, während die Einkünfte immer mehr zusammenschmolzen, und es ist daher eine stehende Klage der Redner und Rhetoren jener Zeit, dafs das Vermögen des Staates in Opferschmäusen aufgezehrt werde, während die Mauern verfallen und die Flotte und das Kriegswesen darniederliege [9]). Die Traditionen seiner Familie mögen ebenfalls dazu mitgewirkt haben, der Thätigkeit des Lykurg diese Richtung zu geben; ein grofser Theil seiner Reden behandelt Fragen des Staatskultus und die erhaltenen Fragmente sind bekanntlich eine Fundgrube für gottesdienstliche Alterthümer; ja selbst in der Leokratea macht sich diese Richtung stark bemerklich. Es mag in Athen an ähnlichen Gestalten in den durch Priesterthümer mit den alten Staatskulten verknüpften Eupatridenfamilien in guter und späterer Zeit nicht gefehlt haben, die Ueberlieferung bietet jedenfalls kein zweites Beispiel, an welchem dieser priesterliche Zug so hervorträte wie bei Lykurg. Dem Uebel in der Wurzel abzuhelfen durch eine Beschränkung der Zahl der Staatsfeste konnte die Sache eines solchen Mannes freilich nicht sein, auch würde der Bruch mit der Vergangenheit, mit welcher diese Feste durch ihre Entstehung verknüpft waren, zu gewaltsam gewesen sein, aber schon durch Abstellung der eingerissenen Missbräuche, von denen man sich aus der Rede des Lysias gegen Nikomachos eine ungefähre Vorstellung machen kann, und durch Regelung der Verwaltung

---

[9]) Vgl. Böckh Staatsh. I S. 293 ff.

mochten dem Staate beträchtliche Ersparnisse erwachsen. Es ist gewiss kein Zufall, dafs gerade Lykurg es war, welcher auch das Kriegs- und Seewesen wieder hob, und dafs unter der Finanzverwaltung seines Sohnes Habron die Restauration der Stadtmauern erfolgte, über welche die bekannte Inschrift vorliegt; sondern wenn man sich den Thatsachen gegenüber nicht verschliefst, wird man in dem Zusammentreffen so mannigfacher Umstände die Spuren eines umfassend angelegten und consequent durchgeführten Planes nicht verkennen wollen. Auch die Frage über die zwölfjährige Verwaltung des Lykurg scheint mir nun gelöst, wenn nemlich man annimmt, derselbe habe Ol. 110, 3—111, 3 als *ταμίας τῆς κοινῆς προσόδου* an der Spitze der Verwaltung gestanden, die er auch in den beiden folgenden Penteteriden, wenn auch nicht nominell, was gesetzlich nicht möglich war, doch de facto, in der ersten als Obmann jener zur Regulierung der Staatsfeste und heiligen Schätze eingesetzten Behörde, in der zweiten als *χειροτονηθεὶς ἐπὶ τῆς τοῦ πολέμου παρασκευῆς*, leitete. Innerhalb dieses Zeitraumes sind dann seine Bauten zur Verschönerung der Stadt zu vertheilen, von denen es jetzt wenigstens möglich ist, den Ausbau des Theaters und des Stadions chronologisch zu fixieren: aus dem in der *Ἐφ. ἀρχ.* n. 3453 bekannt gemachten, auf Antrag des Lykurg zu Ehren des Plataeers Eudemos gefassten Volksbeschluss ist zu entnehmen, dafs beide Anlagen an den grofsen Panathenäen Ol. 112, 3 dem öffentlichen Gebrauche übergeben wurden[10]). Die Form seiner Verwaltung legt übrigens einen Beweis dafür ab, welchen Einfluss er und mit ihm damals die antimakedonische Partei in Athen haben mussten, denn es kann keinem Zweifel unterworfen sein, dafs jene beiden aufserordentlichen Aemter ausdrücklich für ihn erschaffen, und im Grunde nur eine Umgehung des Gesetzes waren, es solle Niemand länger als 5 Jahre das Amt eines Schatzmeisters der öffentlichen Einkünfte bekleiden[11]). Das Geschick Athens aufzuhalten war er freilich durch seine

[10]) In der Insch. heifst es wörtlich: *εἰς τὴν ποίησιν τοῦ σταδί[ου] καὶ τοῦ θεάτρου τοῦ Παναθη[ναϊ]κοῦ.* Unter dem *θέατρον Παναθηναϊκόν* kann nur das Dionysische Theater verstanden werden, mag nun ein Versehen des Steinmetzen anzunehmen sein, welcher *τοῦ Παναθηναϊκοῦ* an falscher Stelle einschob, oder mögen in jener Zeit wirklich theatralische Aufführungen an den Panathenäen Statt gefunden und der Ausbau des Lykurg zu diesen in besonderer Beziehung gestanden haben. Ueber den Ausbau des Stadiums ist zu vergleichen Böckh in den Seeurk. S. 72.

[11]) Von einer ähnlichen Legalisierung einer gesetzwidrigen Handlung wird Plut. Demosth. c. 27 z. Ende der bezeichnende Ausdruck gebraucht: *ἐσοφίσαντο πρὸς τὸν νόμον.*

Thätigkeit nicht im Stande, allein es hat etwas Versöhnendes, in den letzten Augenblicken seiner freien Existenz noch einer so achtungswerthen Gestalt zu begegnen, wie Lykurg war [12]).

[12]) Nachdem Obiges geschrieben und an die Redaction abgesandt war, machte mich Prof. Kirchhoff darauf aufmerksam, dafs die in der Ἐφ. 2674 (= ibid. 289 und ungenau Rangabé 492) und 973 (= Rang. 521) bekannt gemachten Bruchstücke, von denen das letztere sich an das erstere nach rechtshin anschliefst, zu derselben Urkunde gehört haben möchten wie das oben mitgetheilte, und diese Vermuthung ist durch eine Besichtigung der Originale lediglich bestätigt worden. In dem so gewonnenen Stück, welches aus dem Skirophorion datiert, ist der Name des Antragstellers Lykurg Z. 14 deutlich erhalten. Es hätte hiernach Manches von dem im Text Gesagten bestimmter formuliert werden können, dagegen hat sich das über die Zeilenlänge Vermuthete nicht bestätigt; der Stein hatte allerdings eine ungewöhnliche Breite.

Athen, d. 8. Februar 1866.

U. KÖHLER.

ZU ACHILLES TATIUS.

Von einem Liebhaber, der einen seine Geliebte betreffenden Auftrag erhält, heifst es IV 10, 2: *κἀκεῖνος ἄσμενος ἐπείσθη· χαίρουσι γὰρ οἱ ἐρῶντες εἰς τὰ ἐρωτικὰ προστάγματα.* Die Construction *χαίρειν εἴς τι* ist unerhört. Es ist zu lesen *χαίνουσι γὰρ οἱ ἐρῶντες πρὸς τὰ ἐρωτικὰ προστάγματα.*

III 8, 1 vom Herakles der den Adler des Prometheus erschiefst: *ὥπλισται δὲ Ἡρακλῆς τόξῳ καὶ δόρατι.* An die Stelle der Lanze, die als Waffe des Herakles der altgriechischen Zeit angehört und sich hier jedenfalls desshalb nicht für ihn schickt, weil er sich zum Schuss ausgelegt hat, ist die Löwenhaut zu setzen, *τόξῳ καὶ δορᾷ.* An der Verbindung *ὁπλίζεσθαι δορᾷ* ist nicht zu zweifeln. Aehnlich sagt Xenophon in der Cyropädie VI 4, 1 *ὁ δ' ἄλλος στρατὸς ἀριστήσας καὶ σπονδὰς ποιησάμενος ἐξωπλίζετο πολλοῖς μὲν καὶ καλοῖς χιτῶσι, πολλοῖς δὲ καὶ καλοῖς θώραξι καὶ κράνεσιν.*

R. H.